

3./VI. 1916

140

Wien, 2. Juni. (Strafprozeß wegen Heereslieferung.) Die Firma Butowiz & Söhne hatte am 22. September 1914 behufs Ausführung einer Heereslieferung von Pelzweifen von dem Kaufmann Hugo Heinrich in Karlovac 25.000 Stück Lammfelle zu einem fest vereinbarten Preise gekauft. Trotz wiederholter Urgeizgen erhielt die Firma Butowiz die Lammfelle nicht zugesandt. Die Firma erfuhr wenige Tage nachdem ihr die Lieferung avisiert worden war, daß unter dem Namen des Kaufmannes Moriz Fröhlich in Karlovac 16.300 Stück Lammfelle auf dem hiesigen Maßleinsdorfer Bahnhof eingelangt waren, und daß diese von Hugo Heinrich stammenden Felle durch Vermittlung eines Agenten von Moriz Fröhlich an den Kaufmann Edmund Strauß weiterverkauft worden waren. Gegen Moriz Fröhlich wurde seitens der Staatsanwaltschaft die Anklage erhoben, daß er durch den Verkauf der für die Firma Butowiz bestimmten Lammfelle die Ausführung einer Heereslieferung seitens der Firma gefährdet und hiedurch das Vergehen nach § 4 der Lieferungsverordnung begangen habe. In der über diese Anklage am 24. März vor dem hiesigen Landesgerichte durchgeführten Verhandlung hatte der Angeklagte Fröhlich, der in Substitution des Dr. Preßburger von Dr. Bondy verteidigt wurde, im wesentlichen sich dahin verantwortet, nicht gewußt zu haben, daß die Lammfelle für eine Heereslieferung bestimmt waren. Auf Grund des durchgeführten Beweisverfahrens wurde Moriz Fröhlich der Mischuld in dem vom Sublieferanten Hugo Heinrich verübten Vergehen der Verletzung einer Lieferungsverpflichtung schuldig erkannt und zur Strafe des strengen Arrests in der Dauer eines Monats und zu einer Geldstrafe von 3000 Kronen verurteilt.

Gegen dieses Urteil erhob Fröhlich durch Dr. Preßburger die Nichtigkeitsbeschwerde. Der Oberste Gerichts- als Kassationshof hat in nichtöffentlicher Verhandlung das angefochtene Urteil erster Instanz aufgehoben und den Strafsfall zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Landesgericht zurückgewiesen. Der Kassationshof war in Uebereinstimmung mit den Ausführungen der Nichtigkeitsbeschwerde zur Anschauung gelangt, daß in dem Urteile erster Instanz der zum Tatbestand des unter Anklage stehenden Vergehens erforderliche böse Vorsatz auf Seiten des Angeklagten nicht festgestellt wurde.